

Geschäftsstelle EOS BeO GmbH
Schulhausstrasse 25b, 3800 Unterseen
brigitta.wyss@eos-beo.ch
www.ig-laendlicher-raum.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
politischegeschaefte.weu@be.ch

Unterseen, 19. September 2024

Vernehmlassung Teilrevision Naturschutzgesetz

Allgemeine Bemerkungen

Die Interessengemeinschaft (IG) Ländlicher Raum anerkennt die Notwendigkeit von Schutz und Erhaltung der Natur und Umwelt. Die Bestimmungen haben aber teilweise grosse Auswirkungen auf den ländlichen Raum und die Gemeinden, weshalb die IG Ländlicher Raum dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Naturschutzgesetz.

Für Bürgerinnen und Bürger ist es schwer nachzuvollziehen und erzeugt grossen Unmut, dass ganze Gebiete aus Schutzgründen nicht mehr betreten werden dürfen, gleichzeitig aber Steuergelder eingesetzt werden um diese zu erhalten. Zudem ist darauf zu achten, dass die Gesetzgebung nicht weiter greift, als von Bundesebene gefordert. Insbesondere die Tendenz in Richtung weiterer Einschränkungen der Eigentumsrechte von Grundeigentümern ist klar abzulehnen. Die Möglichkeit der Enteignungen erzeugt ein Missbehagen, dass Landeigentümer einer gewissen Willkür ausgesetzt werden könnten. Zudem haben die Eigentümer und Bewirtschafter in der Vergangenheit bewiesen, dass sie die Gebiete voll und ganz im Einklang mit der Natur erhalten können, weitere Einschränkungen sind hier also nicht notwendig.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln/Absätzen

Artikel	Antrag	Begründung
Art. 1, 1 a2 (neu)	Streichen	A1 ist ausreichend
Art. 3 Bst. m	Alte Version beibehalten	Eine so gewichtige Ausdehnung der Erfolgskontrolle führt zu einem enormen Aufwand. Zudem erscheint es uns logisch, dass bei allfälligen Misserfolgen

		sowieso nach Gründen und Verbesserungsmassnahmen gesucht werden muss. Projekte die von Beginn weg erfolgreich sind, müssen nicht zusätzlich kontrolliert werden, sie beweisen den Erfolg in sich.
Art. 4	Alte Version beibehalten	Der Artikel ist beizubehalten da die Vertragsform als Form des Handelns beim Naturschutz nicht geschwächt werden darf.
Art. 5 (alt aufgehoben)	Alte Version beibehalten	Wir sehen den Vorteil der Streichung im Gesetz bzw. die Regelung in der Verordnung nicht
Art. 6a (neu)	Streichen	Dieser neue Artikel wäre ein massiver Eingriff in die Rechte der Grundeigentümer. Der Bund verlangt bloss raumplanerische Auflagen. Zudem darf die Vertragsform als Form des Handelns beim Naturschutz nicht geschwächt werden.
Art. 16 Abs. 2 Bst. e	Alte Version beibehalten	Der Artikel sieht neu eine Verpflichtung der Gemeinden vor zur Führung von Inventaren über schutzwürdige Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung. Diese Verpflichtung für Gemeinden ist nicht nur ein unerhörter Eingriff in die Gemeindeautonomie, sondern ein zusätzlicher Freipass für mehr Aktionismus. Die Bestimmung ist zu streichen.
Art. 19,1	Alte Version beibehalten	Beschränkung auf Biotope beibehalten.

Art. 19, 2	Alte Version beibehalten	Auch hier reicht der Verweis auf die Biotope
Art. 20 Abs. 1	Alte Version beibehalten	Die Streichung des Wortes «wichtig» bedeutet eine Verschärfung.
Art. 20 Abs. 1 Bst. h	Neu: Natürliche Bachläufe und stehende Kleingewässer	Mit der Bezeichnung Bäche ist unklar, ob es sich um korrigierte, oder unverbaute Bachläufe handelt. Bereits (ev. seit langem) verbaute Bachläufe sollen u. E. nicht unter Schutz gestellt werden.
Art. 20 Abs. 2	Alte Version beibehalten	Vernetzung der Biotope reicht. Keine Ausweitung auf «Pufferzonen».
Art. 21, 2	Alte Version beibehalten	Keine Ausweitung der Ökologischen Ausgleichflächen in die Bauzone
Art. 21, 3 und 4	Alte Version beibehalten	(keine Aufhebung im Gesetz)
Art. 22	Alte Version beibehalten	(keine Aufhebung im Gesetz)
Art. 24	Alte Version beibehalten	Es fehlt sonst in Zukunft die rechtliche Grundlage für Ausrichtung von Beiträgen
Art. 44	Ist ein schutzwürdiges oder ein geschütztes Gebiet oder Objekt gefährdet, so verfügt die zuständige Behörde die erforderlichen vorläufigen Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen. Diese Verfügungen sind sofort vollstreckbar.	Schützenswerte Gebiete sollen grundsätzlich Schutz erhalten, gleichzeitig darf aber die Verhältnismässigkeit nicht ausser Acht gelassen werden. Die aktuelle Formulierung verhindert jegliche Rekursmöglichkeit und stellt einen markanten Eingriff an Eigentumsrechten dar.
Art. 47 und 48	Beide Artikel streichen: Art. 47 Verhältnis zum Enteignungsgesetz	Um Flächen oder Gebiete unter Schutz zu stellen, ist eine Enteignung nicht nötig. Das Instrument der

	<p>1 Soweit dieses Gesetz nicht ergänzende oder abweichende Vorschriften aufstellt, gilt für die formelle und die materielle Enteignung das Enteignungsgesetz.</p> <p>2 Vorbehalten bleibt die Enteignungsgesetzgebung des Bundes.</p> <p>Art. 48 *Formelle Enteignung</p> <p>1 Mit dem Schutzbeschluss nach Artikel 40 ist dem Kanton oder den Gemeinden das Enteignungsrecht für die Erreichung der im Beschluss festgehaltenen Schutzziele erteilt.</p> <p>2 Das Enteignungsrecht erstreckt sich auf die dinglichen und obligatorischen Rechte sowie Nachbarrechte, die zur Erreichung des Schutzzieles nötig sind oder ihm entgegenstehen.</p>	<p>Eigentumsbeschränkung und die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen stellen die Ziele des Schutzes von Landschaft, Fauna und Flora sicher. Die durch die allfällige Nutzungsbeschränkung entstandenen Schäden sollen wie vorgesehen entschädigt werden. Eine Enteignung von Landflächen um diese unter Schutz zu stellen, erachten wir als Willkür.</p>
--	---	---

Die Interessengemeinschaft ländlicher Raum dankt abschliessend für eine wohlwollende Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Interessengemeinschaft Ländlicher Raum

Im Namen der IG ländlicher Raum

Verena Aebischer, Grossrätin
 Grossrätin
 Kalchstätten 191F, 3158 Guggisberg
 079 716 88 50